

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^{ro} 24.

München, den 15. Juni 1852.

I n h a l t:
 Gesetz, die Siegelmäßigkeit betreffend (IX. Beilage zum Landtagsabschied.)

Gesetz,
 die Siegelmäßigkeit betreffend.

Maximilian II.
 von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-
 sers Staatsrathes, mit Beirath und Zu-

stimmung der Kammer der Reichsräthe und
 der Kammer der Abgeordneten und unter
 Beobachtung der im Titel X. §. 7. der
 Verfassungsurkunde vorgeschriebenen For-
 men beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die von siegelmäßigen Personen über
 nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Ur-
 kunden haben nur dann die im §. 2 der